

## **VID - Mitgliedertagung Frankfurt /Main 27.04. - 29.04.2017**

UPDATE INSOLVENZRECHT:

Frisch aus dem Bundestag –  
drei Gesetzesvorhaben endgültig verabschiedet

# Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

RA / vBP Michael Bremen

# Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

- Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode:
  - *Das Recht der Vermögensabschöpfung werden wir vereinfachen, die vorläufige Sicherstellung von Vermögenswerten erleichtern und eine nachträgliche Vermögensabschöpfung ermöglichen.*
  - *Wir regeln, dass bei Vermögen unklarer Herkunft verfassungskonform eine Beweislastumkehr gilt, so dass der legale Erwerb der Vermögenswerte nachgewiesen werden muss.*
- Richtlinie 2014/42/EU:
  - Geringfügiger Umsetzungsbedarf (streitig, ob Umsetzung die Einbeziehung aller Straftaten erfordert)
  - Umsetzungsfrist: 04.10.2016

# Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

- Entscheidung zu einer umfassenden Neuregelung, bzw. grundlegenden Reform
- Kriminalpolitischer Zweck:
  - geltendes Recht ist schlüssig, aber äußerst kompliziert
  - § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB lässt eine effektive Vermögensabschöpfung leerlaufen
  - Rückgewinnungshilfe des bisherigen Rechts hindert eine effektive Vermögensabschöpfung und hat keine hinreichende Akzeptanz in der Praxis erfahren
- Stärkung des Opferschutzgedankens:
  - Kompliziertheit der geltenden Regelung der Rückgewinnungshilfe mit damit verbundenem Kostenrisiko
  - Wettlauf der Gläubiger

# Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

- Gesetzgebungsverfahren:
  - Referentenentwurf: 09.03.2016
  - Regierungsentwurf: 13.07.2016 (BT-Drs. 18/9525)
  - Bundesrat 1. Durchgang/Stellungnahme: 23.09.2016 (BR-Drs. 418/2016)
  - Bundestag 1. Lesung: 29.09.2016 (BT-Drs. 18/9525)
  - Gegenäußerung der Bundesregierung: 26.10.2016
  - Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss des Bundestages): 23.11.2016
  - Verabschiedung im Bundestag in 2. und 3. Lesung mit den Änderungen des Rechtsausschusses: 23.03.2017
  - Inkrafttreten: noch nicht bekannt mangels Veröffentlichung im BGBL. (Stand 20.04.2017)

# Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

## Wesentliche Neuerungen:

- Aufgabe der Unterscheidung zwischen dem Verfall (des durch die Tat Erlangten) und der Einziehung (betreffend der durch die Tat hervorgebrachten oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebrauchten Gegenstände)
- Stattdessen: alles unterliegt nur noch der *Einziehung*, also das durch die Tat Erlangte, die durch die Tat hervorgebrachten oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebrauchten Gegenstände, und auf alles, was durch die nämliche Tat oder durch andere Straftaten (sog. erweiterte Einziehung, § 73a StGB n. F.) erlangt wurde.
- Vollziehung der Einziehung durch
  - Beschlagnahme (Gegenstände)
  - Pfändung (Rechte)
  - Arrest (Vermögen wegen Wertersatz)
- die Entschädigung wird Teil des Strafverfahrens

# Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

## Wirkung der Einziehung (bisheriges Recht):

- **Übergang auf den Staat:** das Eigentum an eingezogenen Gegenständen oder eingezogene Rechte gehen mit Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat über;
- bis Eintritt der Rechtskraft haben die Anordnungen die Wirkung eines behördlichen Veräußerungsverbotes ( § 136 BGB), dessen Wirkungen denjenigen eines gesetzlichen Veräußerungsverbotes ( § 135 BGB) entsprechen, vgl. § 136 2. HS BGB;
- **Rechte Dritter** an dem Gegenstand oder dem Recht **bleiben bestehen** ( § § 73e Abs. 1 Satz 2, 74e Abs. 2 Satz 1 StGB)

# Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

## Wirkung der Einziehung (neues Recht):

- **Übergang auf den Staat:** Übergang von Eigentum und Rechten aufgrund der Einziehung an den Staat, soweit sie dem Betroffenen gehören/zustehen oder einem anderen gehören/zustehen, der sie dem Betroffenen für die Tat oder andere Zwecke in Kenntnis der Tatumstände gewährt hat;
- aber auch, soweit sie Dritten gehören/zustehen, und zwar mit Ablauf von sechs Monaten nach Mitteilung der Rechtskraft der Einziehungsanordnung, es sei denn, der Dritte, dem der Gegenstand gehört und oder das Recht zusteht, hat sein Recht bei der Vollstreckungsbehörde angemeldet (*Umkehr der Beweislast gegenüber dem bisherigen Recht; Nachweispflicht natürlich auch für den IV, der den Gegenstand oder das Recht für die Masse beansprucht*).

# Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

## Verhältnis zum Insolvenzbeschlagnahme (bisheriges Recht):

- Sicherstellung beschlagnahmefähiger Gegenstände oder der Vollziehung des Wertersatzes durch Beschlagnahme bzw. Anordnung dinglichen Arrests (§ § 111b - 111d StPO a.F.)
- Wirkung der Beschlagnahme nach § 111c Abs. 5 StPO a.F.: Veräußerungsverbot gem. § 136 BGB
- **Kollision mit dem Insolvenzbeschlagnahme** infolge Verfahrenseröffnung: **gesetzlich nicht geregelt** und daher streitig; für den Vorrang des Insolvenzbeschlagnames gegenüber der Beschlagnahmewirkung: OLG Nürnberg, ZInsO 2013, 882 und ZInsO 2014, 96; OLG Karlsruhe, ZInsO 2014, 608; *Bremen/Festschrift Wessing*, 2015, 821 ff.)



# Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

## Verhältnis zum Insolvenzbeschlagnahme (neues Recht):

- § 111c Abs. 5 StPO a.F. wird nunmehr § 111d Abs. 1 Satz 1 StPO n.F.
- wie bisher: *„Die Vollziehung der Beschlagnahme eines Gegenstandes hat die Wirkung eines Veräußerungsverbot im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuches.“*
- **neu** hingegen: die erstmalige gesetzliche Regelung zum Verhältnis von Beschlagnahme nach StPO zum Insolvenzbeschlagnahme in § 111d Abs. 1 Satz 2 StPO n.F.: *„Die Wirkung der Beschlagnahme wird von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Betroffenen nicht berührt ...“*.
- Folge: § 111d Abs. 1 Satz 1 StPO n.F. schafft **zu Gunsten der Straftatverletzten eine Sondermasse**, an welcher andere Gläubiger als durch die Straftatverletzten nicht partizipieren.

# Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

## Verhältnis zum Insolvenzbeschluss (neues Recht):

- Grund für die Privilegierung straftatgeschädigter Gläubiger: **Vermögensschädigungen durch die Straftat** haben gegenüber Vermögensschädigungen in sonstiger Weise ein **besonderes Gewicht wegen besonderen Eingriffsintensität** der Straftat, die – nach den Strafrechtlern der DAV-Stellungnahme – regelmäßig entweder **durch Willensbeugung**, durch Täuschung oder die Verletzung einer Vermögensbetreuungspflicht, also in jeglicher Hinsicht willensbeeinträchtigend, einen Vermögensschaden erlitten haben
- doppelte Privilegierung straftatgeschädigter Gläubiger in Insolvenzfällen (Abkehr von dem Gläubigergleichbehandlungsgrundsatz): Sondermasse nach StPO + deliktische Forderungen unterliegen nicht der RSB

# Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

## Verhältnis zum Insolvenzbeschlagn (neues Recht):

- *dagegen*: auch der nicht durch eine Straftat geschädigte Gläubiger fühlt sich betrogen, ist jedoch vielfach – auch wegen der Ineffektivität staatlicher Ermittlungen – zur entsprechenden Beweisführung nicht im Stande; Ist die Eingriffsintensität von Arbeitnehmern, die ihren Arbeitsplatz verlieren oder von Lieferanten und Dienstleistern, deren Forderungsausfall existenzgefährdend ist, geringer einzuschätzen?

# Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

## Antragsrecht (neues Recht):

- auch die Vollziehung eines Vermögensarrestes zur Sicherung von Wertersatz hat die Wirkung eines Veräußerungsverbotens im Sinne des § 136 BGB (§ 111h Abs. 1 StPO n.F.)
- die Vollziehung des Arrests mit der Wirkung eines Veräußerungsverbotens nach §§ 135, 136 BGB unterliegen § 80 Abs. 2 Satz 2 InsO:  
auch hier (mit denselben Pro's und Con's wie soeben): Besserstellung des straftatgeschädigten Gläubigers gegenüber sonstigen Gläubigern des Straftatbeteiligten
- liegt kein Mangelfall vor, entfallen die Wirkungen der Beschlagnahme mit Insolvenzeröffnung: Klarstellung in § 111i Abs. 1 Satz 1 StPO n. F.
- Folge: kein Insolvenzfall – keine Sondermasse (Bewertung: konsequent)

# Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

## Antragsrecht (neues Recht):

- Antragsrecht der Staatsanwaltschaft in § 111i Abs. 2 StPO n. F.:  
*„Gibt es **mehrere Verletzte** und **reicht der Wert** des in Vollziehung des Vermögensarrestes gesicherten Gegenstandes oder des durch dessen Verwertung erzielten Erlöses **nicht** aus, um die Ansprüche der Verletzten auf Ersatz des Wertes des Erlangten, die ihnen aus der Tat erwachsen sind und von ihnen gegenüber der Staatsanwaltschaft geltend gemacht werden, zu befriedigen, stellt die **Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens** über das Vermögen des Arrestschuldners. Die Staatsanwaltschaft sieht von der Stellung eines Eröffnungsantrages ab, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass das Insolvenzverfahren aufgrund des Antrags eröffnet wird.“*

# Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

## Antragsrecht (neues Recht):

- unklar: Verhältnis zum Insolvenzantrag eines nicht straftatgeschädigten Gläubigers
- unklar: Verhältnis zum Eigenantrag des Straftatbeteiligten
- unklar: wonach ist welcher Eröffnungsgrund zu beurteilen, nur nach der Sondermasse oder auch nach dem sonstigen Vermögen des Straftatbeteiligten?
- unklar: Insolvenzverfahren nur über das Vermögen der Sondermasse
- verbleibt ein Überschuss: Pfandrecht des Staates gem. § 111i Abs. 4 StPO n.F., an den der Insolvenzverwalter den Überschuss auszukehren hat

## VID - Mitgliedertagung Frankfurt /Main 27.04. - 29.04.2017

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

RA / vBP Michael Bremen  
Fachanwalt für Insolvenzrecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

PLUTA Rechtsanwalts GmbH  
Niederlassung Düsseldorf  
Sternstr. 58  
40479 Düsseldorf

Michael.Bremen@pluta.net  
Tel.: +49 211 49144-0  
Fax: +49 211 49144-34